

NEUNKIRCHER STADTNACHRICHTEN

Kurz + Knapp

Alzheimer Selbsthilfe

Das nächste Treffen der Selbsthilfegruppe für Angehörige von Alzheimer- und Demenzerkrankten findet am Montag, 2. Juli, 15.30 bis 17 Uhr im Tagesraum der psychiatrischen Abteilung der Saarland Klinik, kreuznacher diakonie, Fließner Neunkirchen in der Theodor-Fließner-Straße 12 statt. Infos: Seniorenbüro der Kreisstadt Neunkirchen, Tel. (06821) 202-180

Führerscheinstelle

Am Mittwoch, 27. Juni, ist die Führerscheinstelle beim Ordnungsamt im Rathaus ganztägig geschlossen. Auch telefonische Anfragen zu Fahrerlaubnisangelegenheiten können an diesem Tag nicht beantwortet werden.

Gratulationen

Der Oberbürgermeister Jürgen Fried und der zuständige Ortsvorsteher gratulieren:

Herrn Paul Gawlitta
Eichendorffstraße 20 B,
66540 Neunkirchen,
100. Geburtstag am 28. Juni

Frau Hildegard Naßhan
Hermannstraße 10,
66538 Neunkirchen,
93. Geburtstag am 29. Juni

**Eheleute
Erika und Herbert Gratzel,**
Kärcherstraße 87,
66539 Neunkirchen,
65. Hochzeitstag am 29. Juni

Herrn Karl Müller
Nachtigallenweg 71,
66538 Neunkirchen,
94. Geburtstag am 30. Juni

Standesamt

In der Zeit vom 14. bis 20. Juni wurden beim Standesamt Neunkirchen folgende Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle beurkundet. Die Genehmigungen der Veröffentlichung liegen vor.

Geburten

09.05. Ben Luca Eifler, Spiesen-Elversberg; 13.06. Vivien Müller, Neunkirchen; 14.06. Lavin Su Yildiz, Neunkirchen

Eheschließungen

15.06. Mara Constanze Luise Cattarius und Bennie Wernfried Müller, Wiebelskirchen

Sterbefälle

12.06. Martha Gisela Denig geb. Ratzky, Ludwigsthal, 70 J.; 14.06. Ute Schmidt geb. Müller, Wiebelskirchen, 76 J.; 17.06. Rosamunde Remme geb. Abriß, Wiebelskirchen, 90 J

Neunkircher STADTNACHRICHTEN

Herausgeber:
Kreisstadt Neunkirchen
Oberbürgermeister
Jürgen Fried

Redaktion, Gestaltung + Satz:
Abt. für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen

Telefon (06821) 202-115

e-mail: stadtnachrichten
(at)neunkirchen.de

**Für unverlangt eingesandte
Artikel übernimmt die
Redaktion keine Haftung.**

Hohe Auszeichnung Bundesverdienstkreuz für Bürgermeister a.D. Ewald Groß



Verdiente Auszeichnung in der Staatskanzlei

Foto: Becker & Bredel

Im Rahmen einer Feierstunde in der Staatskanzlei hat Ministerpräsident Tobias Hans Ewald Groß im Beisein von Oberbürgermeister Jürgen Fried das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen. Hans würdigte die besonderen Verdienste und das hohe Maß an uneigennützigem Engagement des Ausgezeichneten für das Gemeinwohl. Der heute 91jährige Ewald Groß war von 1974 bis 1988 Bürgermeister und gestaltete maßgeblich den Strukturwandel in Neunkirchen mit. Er war dabei über die

Fraktionsgrenzen hinweg als kompetent, sympathisch, korrekt und fair anerkannt. Neben seinen zahlreichen Vereinstätigkeiten hat er sich insbesondere für die Kulturförderung eingesetzt. So initiierte Groß die Gründung des Förderkreises Städtische Galerie/Museum Neunkirchen e.V.. Der Verein will die Städtische Galerie attraktiver machen und strebt den Aufbau eines neuen Museums für sozio-ökonomische Geschichte an. Mit der Neueröffnung des „KULT. Kulturzentrum Neunkirchen“ ist man mit tatkräftiger Unterstützung von Ewald Groß diesem

Ziel ein großes Stück nähergekommen. Dafür stehen die neue Galerie und das Hüttenstadtmuseum im KULT. Sein Einsatz für den Künstler Walter Bernstein, seine Ausstellungs- und Buchprojekte runden sein Engagement ab. Oberbürgermeister Jürgen Fried: „Diesen Orden hat Ewald Groß mehr als verdient. Seine Leidenschaft und nicht zu Letzt seine Menschlichkeit haben die kommunale und kulturelle Entwicklung unserer Stadt geprägt. Er ist Vorbild und Beispiel für bürgerschaftliches Engagement im besten Sinne.“

Beraten - Beschlossen Aus dem Stadtrat Neunkirchen

Die Mitglieder des Neunkircher Stadtrates kamen in der vergangenen Woche zu ihrer letzten Sitzung vor den Sommerferien zusammen. Nach ausführlicher Diskussion und Beratung haben sich die Ratsmitglieder für die Aufstellung einer Vorschlagsliste anlässlich der Wahl der Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Neunkirchen entschieden. Nun entscheidet das Amtsgericht, welche der 67 Personen aus der Liste künftig als Schöffen für die Jahre 2019 bis 2023 tätig sein werden. In der Liste sind alle Bevölkerungsgruppen nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt. Der Rat

hat zudem die Verwaltung ermächtigt, 2018, Darlehen bis zu 3,6 Millionen Euro bei den Kreditinstitutionen aufzunehmen, welche die günstigsten Konditionen bieten. Der Beschluss gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Mit einem ähnlichen Beschluss hat der Rat den Eigenbetrieb Abwasserwerk ermächtigt, entsprechende Darlehen in Höhe bis zu rund 3,49 Millionen Euro aufnehmen zu können. Randanmerkung: An der Sitzung nahm als Zuschauer eine große Gruppe von Ehren-Stadtratmitgliedern rund um den ehemaligen OB Friedrich Decker teil.

Ausflüge

Eine Woche lang bietet das Jugendbüro in Kooperation mit dem Landkreis Neunkirchen für Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 16 Jahren jeden Tag einen Ausflug an. Abfahrts- und Ankunftszeit ist das KOMMzentrum. Eine Betreuung ist dort zwischen 8 und 16.30 Uhr gewährleistet. Der Transfer erfolgt mit einem NVG- oder Reisebus.

Montag, 16. Juli: Tierpark Freisen (ab 8 Jahren), Treffpunkt: 9 Uhr, Abfahrt: 10 Uhr, Rückkehr: 16 Uhr, Kosten: 15 €

Dienstag, 17. Juli: Klettern im Hochseilgarten, Abf.: 9.30 Uhr, Rückk.: ca. 16 Uhr, Kosten: 25 €

Mittwoch, 18. Juli: Tag am Bostalsee, Abfahrt: 9 Uhr, Rückkehr: 16.30 Uhr, Kosten: 15 €

Donnerstag, 19. Juli: Technikmuseum Speyer (ab 8 Jahren), Abfahrt: 9 Uhr, Rückkehr: ca. 17 Uhr, Kosten: 30 €

Freitag, 20. Juli: Tag im Luisenpark Mannheim, Abfahrt: 8 Uhr, Rückkehr: 18 Uhr, Kosten: 25 €
Infos und Anmeldung unter Tel. (06821) 202-416 oder per Mail an: eva.wacker(at)neunkirchen.de
Bei Buchung aller Ausflüge als Paket gibt es 10 € Rabatt.

Hüttenweg

Am Sonntag, 1. Juli, findet die nächste der regelmäßigen Hüttenwegführungen mit Klaus Olschewski statt. Um 15 Uhr ist Treffpunkt an der Stummschen Reithalle zu der Führung, die mit Hörkomfort angeboten wird. Hierbei wird eine inductive Höranlage eingesetzt, welche sowohl Personen mit Hörbeeinträchtigung als auch „normal“ Hörenden einen erhöhten Hörkomfort mit Kopfhörern oder Induktionsschleife bietet. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich! Weitere Informationen erhalten sie von 8 bis 12 Uhr unter Tel. (06821) 202-122 oder 202-0.

Amtliches

Befahrungsverbot auf der Blies

Die Blies als einzigartiger und schützenswerter Landschaftsausschnitt bietet einer Vielzahl von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Durch Freizeitaktivitäten in der warmen Jahreshälfte sind jedoch insbesondere störungsempfindliche Arten, wie z. B. der an der Blies heimische Eisvogel zunehmend gefährdet.

Das bereits 2004 von der damaligen Landesregierung als schutzwürdig gemäß der FFH-Richtlinie an die EU gemeldete Natura 2000-Gebiet „Blies“ ist seit dem 22. Dezember 2017 ein rechtskräftig ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet.

Wo zuvor der unbestimmte Rechtsbegriff des „Verschlechterungsverbot“ bei der Nutzung der Flächen beachtlich war, gilt ab diesem Zeitpunkt die Landschaftsschutzgebietsverordnung nun unmittelbar.

Die Blies steht der Allgemeinheit auch weiterhin als Erholungslandschaft zur Verfügung, zum Schutz des einzigartigen Artenreichtums von Flora und Fauna ist jedoch eine besondere Rücksichtnahme erforderlich. So führt die Verordnung in ihrem Schutzzweck 6 besonders geschützte Lebensraumtypen, 9 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, 16 Brut- Rast- oder Zugvogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und 9 gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4 II der Vogelschutzrichtlinie auf.

Charakteristisch für die Blies ist jedoch das Vorkommen des Eisvogels als Brutvogel, welcher andernorts im Saarland lediglich noch an zwei weiteren Gewässern und dort auch nur mit einer geringeren Populationsgröße nachgewiesen ist. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchanten und Steilufern, wo er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren brütet.

Während der störungsempfindlichen Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie der Zug- und Rastzeiten sind alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu einer erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Gebiet vorkommenden Arten führen könnten nicht zulässig.

Hierzu zählen neben dem Betreten außerhalb der Wege, Baden, Grillen oder laute Musik ebenso das Befahren der Blies mit Wasserfahrzeugen.

Speziell zum Schutz des Eisvogels, der im Rahmen der Roten Liste in Kategorie V (Vorwarnliste der Brutvögel des Saarlandes) eingestuft wird, muss eine Beruhigung der Blies, durch eine Reduzierung der dort stattfindende Aktivitäten erfolgen. **Daher ist in der Schutzgebietsverordnung eine einheitliche Befahrungs-sperre während der Kernzeit der Brutzeit vom 15. April bis 15. August auf der Blies zwischen Bexbach und der Landesgrenze vorgesehen.**

Das vormals geltende, weitergefasste Befahrungsverbot in der Zeit vom 15. Februar bis 30. Juli innerhalb des Bliesabschnitts von Bexbach bis Bierbach wird durch die v.g. Vorschrift ersetzt und findet daher keine Anwendung mehr.

Eine Missachtung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Neunkircher Eisenwerk (Teilbereich zwischen Königsbahn und Innenstadt) in der Kreisstadt Neunkirchen

Auf Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 des Saarländischen Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird auf Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Neunkirchen vom 24.01.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Die Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Neunkircher Eisenwerk (Teilbereich zwischen Königsbahn und Innenstadt) vom 13.07.1983 wird aufgehoben.

§ 2 Die Aufhebung umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Neunk.:

Flur 1	Flur 12	Flur 23	Flur 25	Flur 25	Flur 25	Flur 25
753/21	73/38	128/23	116/67	115/13	116/45	1/71
753/21	73/37		116/65	116/92	116/47	1/70
553/27	73/13		116/70	115/8	116/55	1/69
	73/14		116/68	115/45	116/56	1/77
	73/24		116/69	115/46	115/58	1/233
	73/61		116/5	115/47	115/61	1/234
	73/21		116/15	115/48	115/40	1/76
	69/17		115/4	115/42	115/32	1/67
	69/8		115/2	115/43	115/31	1/68
	69/9		149/7	1/213	115/38	1/80
	69/26		1/212	1/214	1/142	1/61
	69/13		1/211	1/219	1/135	1/62
	69/12		149/6	1/162	115/34	1/63
	43/5		1/207	115/47	1/133	1/64
	69/28		1/210	116/18	1/191	1/65
	69/14		1/205	116/72	1/190	1/66
	69/23		1/204	116/73	1/227	1/51
	69/29		1/199	106/22	1/143	1/246
	69/30		1/200	106/21	1/130	1/237
	43/10		11/71	115/60	1/144	1/239
	43/7		1/201	115/56	1/232	1/84
	69/2		1/206	115/62	1/125	1/85
	64/8		1/208	115/59	1/145	1/163
	64/9		1/216	115/51	1/185	1/170
	69/11		1/217	116/90	1/147	1/169
	69/16		1/202	116/89	1/188	1/166
	73/20		1/221	116/74	1/184	1/164
	69/15		1/222	116/91	1/186	1/165
	69/10		1/218	116/77	1/189	1/91
	73/45		1/223	106/24	1/183	1/87
	73/47		1/224	106/23	1/229	1/247
	73/46		1/220	116/93	1/238	
	73/49		1/82	116/94	1/178	
			1/81	106/15	1/180	
			149/5	106/1	1/102	
			115/3	106/25	1/103	
			115/27	116/79	1/101	
			115/28	116/76	1/100	
			115/29	115/53	1/99	
			115/30	116/81	1/79	
			1/225	115/7	1/78	
			115/26	116/59	1/73	
			115/19	116/58	1/72	

§ 3 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, 11.06.2018
Fried, Oberbürgermeister

Satzungsnachspann:

Nach § 12 (6) des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

3. Bliestage NEUNKIRCHEN

... unser Stadtfest



29. Juni bis 1. Juli 2018

www.bliestage.de

Amtliches

Bekanntmachung

der Genehmigung der 12. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Ehemaliges Kohlenlager Hermine“ der Kreisstadt Neunkirchen

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2017 den Feststellungsbeschluss der 12. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „Ehemaligen Kohlenlagers Hermine“ gefasst.

Mit Bescheid vom 16.05.2018, AZ: OBB1.1-15-11/15Be hat die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat Landesplanung, Bauleitplanung, die 12. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Neunkirchen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Ehemaliges Kohlenlager Hermine“ wirksam.

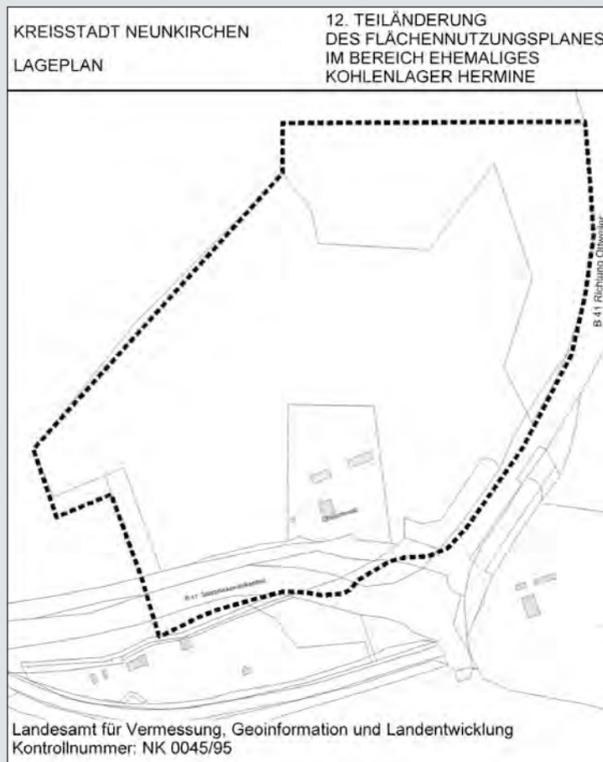
Die 12. Teiländerung war parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Folgenutzung des Areals als Gewerbe- und Deponiestandort schafft, notwendig geworden. Der Geltungsbereich der Teiländerung liegt nordwestlich der Kreisstadt Neunkirchen, im Stadtteil Wiebelskirchen und grenzt direkt an die B 41 (siehe Lageplan) an.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Abteilung 601 Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer A 18, Anbau Alleestraße, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind vormittags, montags bis freitags von 8.30 bis 12 Uhr sowie nachmittags montags bis donnerstags von 14 bis 16 Uhr. Darüber hinaus sind die oben genannten Unterlagen jederzeit im Internet unter www.neunkirchen.de/bauleitplanung abrufbar.

Gemäß § 215 BauGB werden Verletzungen der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Neunkirchen, 14.06.2018
Fried, Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Satzungsbeschluss und Teilkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 126 „Ehemaliges Kohlenlager Hermine“ der Kreisstadt Neunkirchen

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS 3634), in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 126 „Ehemaliges Kohlenlager Hermine“ im Ortsteil Wiebelskirchen, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A), dem Textteil (Planteil B) und der Begründung inklusive Umweltbericht (Planteil C) unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan auf Teilflächen des Plangebietes in Kraft.

In Teilen des Plangebietes finden derzeit noch notwendige Arbeiten im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens nach § 53 Bundesberggesetz zur Beendigung der Bergaufsicht statt. Diese Flächen stehen daher noch unter Bergrecht, sodass der Bebauungsplan dort erst nach Beendigung der Bergaufsicht in Kraft treten kann (siehe Lageplan).

Wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Folgenutzung als Gewerbe- und Deponiestandort auf den ehemaligen Bergbau- und Kohlenlagerflächen.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A), dem Textteil (Planteil B), der Begründung inklusive Umweltbericht (Planteil C) sowie im Rahmen der Planung erstellter Gutachten, wird ab sofort zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Abteilung 601 Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer A 18, Anbau Alleestraße, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

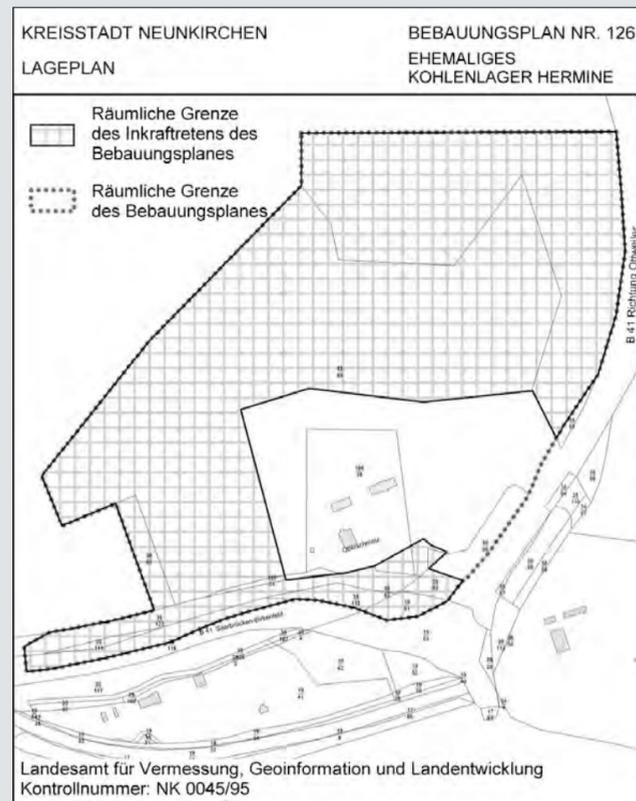
Die allgemeinen Dienstzeiten sind vormittags, montags bis freitags von 8.30 bis 12 Uhr sowie nachmittags montags bis donnerstags von 14 bis 16 Uhr. Darüber hinaus sind die oben genannten Unterlagen jederzeit im Internet unter www.neunkirchen.de/bauleitplanung abrufbar.

Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung für Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden Verletzungen der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 6 KSVG im Fall einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt, sofern nicht vor Ablauf der Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Neunkirchen, 14.06.2018
Fried, Oberbürgermeister



Neuwahl einer Schiedsperson

Die Amtszeit der Schiedsperson Dieter Hartmann, Zum Zimmermannsfels 4 a, 66540 Neunkirchen, Schiedsbezirk 4 – Hangard-Münchwies, endet am 12. August 2018. Der Schiedsbezirk umfasst die Ortsteile Hangard und Münchwies. Gemäß § 3 der Saarländischen Schiedsordnung werden die Schiedspersonen für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.

Interessierte Personen melden sich bitte bis spätestens 1. August 2018 schriftlich bei der Stadtverwaltung Neunkirchen, Hauptamt, Frau Governali, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen.

Neunkirchen, 19.06.2018
Fried, Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Neunkirchen für die Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023 gefasst.

In der Zeit vom 02.07.2018 bis einschließlich 06.07.2018 liegt im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, an der Information im Hauptgebäude, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr) die Vorschlagsliste für die Auswahl der Schöffen und Schöffen im Wahljahr 2018 zu jedermanns Einsicht offen. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden, mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Neunkirchen, 22.06.2018
Fried, Oberbürgermeister

Ausschreibung

Die Kreisstadt Neunkirchen schreibt die folgenden Leistungen öffentlich aus:

GS Am Steinwald - Metallbauarbeiten DIN 18 360
KiTa Wellesweiler - Tiefbau-, Erd-, Pflaster-, Beton-, Stahlbauarbeiten
Anbau Umkleide FWGH Hangard - Maurer-, Beton-, Stahlbauarbeiten

Nähere Informationen und kostenloser Download der Bewerbungsunterlagen stehen unter <http://www.neunkirchen.de/ausschreibungen.html> bereit bzw. werden in Kürze bereitgestellt.

Neunkirchen, 27.06.2018
Fried, Oberbürgermeister

Abbruch ohne Abbruch Gratulation zu 25 Jahre Ferraro-Group



OB Jürgen Fried gratuliert Firmengründer Damiano Ferraro (I.) Foto: Stadt NK

Die Firma Ferraro Group hat seit 25 Jahren ihren Firmensitz in Neunkirchen und hat dieses 25-jährige Jubiläum vergangene Woche groß gefeiert. Oberbürgermeister Jürgen Fried stattete Firmengründer Damiano Ferraro einen Gratulationsbesuch ab und überbrachte dabei auch die Glückwünsche von Rat und Verwal-

tung. Die Firma sei dauerhaft erfolgreich, so Fried, und zählt zu den wichtigsten Arbeitgebern der Region. Daher wünschte der Oberbürgermeister den Firmenvertretern auch für die Zukunft alles Gute. Die Firma ist unter anderem in den Bereichen Abbruch und Demontage von Gebäuden, Brücken und Industrieanlagen aller Art aktiv.

Veranstaltungen 28. Juni - 4. Juli 2018

Ausstellungen

bis So, 22. Juli
„Scharf geschnitten. Vom Scherenschnitt zum Papercut“
Städtische Galerie im KULT

bis Do, 19. Juli
„Elisabeth Bosslet - Memories“
Galerie, Oberer Markt 1
Neunkircher Künstlerkreis

bis Fr, 29. Juni
„Facettenreiches Benin“ des EFB-Entwicklungsförderung Benin e.V.
Rathaus Galerie, Oberer Markt 16
Kreisstadt Neunkirchen

Feste

Fr, 29. Juni bis So, 1. Juli
Bliestage Neunkirchen
...unser Stadtfeschd
Innenstadt
Neunkircher Kulturgesellschaft

Änderungen vorbehalten

Führungen/Vorträge

Sa, 30. Juni, 15 - 18 Uhr
Heinitzer Heimatstube
ehem. Waldschule Heinitz
AG Heinitzer Vereine

So, 1. Juli, 15 Uhr
Führung mit Hörkomfort über den Neunkircher Hüttenweg mit Klaus Olschewski
Treffpunkt: Vorplatz
Stummsche Reithalle
Kreisstadt Neunkirchen

Sport

So, 1. Juli
Stadtmeisterschaft im Schutzhundesport
Hundesportanlage Ludwigsthal
Hundesportverein Ludwigsthal und
Neunkircher Sportverband

Sonstige

Di, 3. Juli, 16 Uhr
Monatsversammlung des Pensionärvereins Furpach
AWO Räume im Hofgut Furpach

Ferienpass

Schülerinnen und Schüler, die Grund- oder weiterführende Schulen besuchen und ihren Wohnsitz in Neunkirchen haben, können auch in diesem Jahr einen Ferienpass erwerben. Dieser kostet einmalig 5 Euro und berechtigt bis Ende der Freibad-

saison 2018 zum Besuch der Neunkircher Freibäder. Dies sind

das Freibad im Kombibad „Die Lakai“ sowie die Freibäder Wiebelskirchen und Heinitz.

Der Ferienpass kann während der Öffnungszeiten des Rathauses beim Amt für Soziale Dienste, Kinder, Jugend und Senioren, Zimmer 417, erworben werden. Ein Schüler- oder Personalausweis ist vorzulegen.

Neunkircher Kulturgesellschaft VHS Neunkirchen

Die VHS Neunkirchen bietet in den Sommerferien spannende Aktivitäten für Kinder und Jugendliche, bei denen Spaß und Kreativität im Vordergrund stehen.

Mo, 25. Juni, 10 - 13 Uhr
Bemale dein eigenes T-Shirt mit deinem Wunschmotiv

Mo, 2. Juli, 9 - 13 Uhr
Drehe deinen eigenen Videofilm

Di, 3. Juli, 9 - 12.30 Uhr
Trommeln in den Sommerferien

Mo, 30. Juli, 9 - 13 Uhr
Die Welt der Zirkuskunst

Alle Veranstaltungen finden in den Räumen der Volkshochschule Neunkirchen, Marienstraße 2, statt.